

Teil II

Nomenklatur der Konsumgüter, für die gemäß § 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung Höchstpreise durch das Ministerium der Finanzen und Preise festzusetzen sind:

Warenbezeichnung

Videotechnik

Kleincomputer und Personalcomputer einschließlich peripherer Geräte

PKW

Standardbrotsorten sowie Brötchen

Fischerzeugnisse

(frisch und gefrostet)

Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren

Butter

Trinkvollmilch

Margarine

Zucker

Mehl

Speisekartoffeln

Teigwaren

Säuglings- und Kindernahrung¹

**Dritte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Gründung und Tätigkeit
von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung
in der DDR
— Vorschriften für Rechnungsführung
und Statistik —
vom 21. Februar 1990**

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird im Einvernehmen mit dem Minister und Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees folgendes bestimmt:

Zu § 23 Absätze 1 bis 3 der Verordnung:**§ 1**

(1) Unternehmen sind verpflichtet, nach Genehmigung ihrer Gründung und mit Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend den Mindestanforderungen an die Bilanz gemäß Anlage 1 zu gestalten.

(2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses in Form der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres (im folgenden Geschäftsjahr genannt) sind die entsprechend den Rechtsvorschriften Verantwortlichen zuständig. Sie unterzeichnen gemeinsam mit Angabe des Datums diese Dokumente des Jahresabschlusses.

(3) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in Mark der DDR aufzustellen.

(4) Die Anforderungen an die Gliederungen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Anlagen 1 und 2 sind als Mindestanforderungen verbindlich.

(5) In einer Anlage zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind n. chzuweisen:

— die Einnahmen und Ausgaben in Devisen,

— die Forderungen und Verbindlichkeiten in Devisen,

— die Zahlungen mit und ohne Einlagen und Kredite in Devisen.

(6) Weitere Pflichtangaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind:

- Abweichungen von geltenden Bewertungsvorschriften bzw. -methoden und die Auswirkungen auf den Gewinn,
- die angewandten Grundlagen für die Umrechnung in Mark der DDR.

§ 2

(1) Für die Erarbeitung des Geschäftsberichtes zum Jahresabschluß gelten die Termine und Verantwortlichkeiten gemäß § 1 Absätze 2 und 3.

(2) Im Geschäftsbericht sind der Ablauf des Geschäftsjahres sowie die Lage des Unternehmens real darzustellen.

(3) Insbesondere ist „auf folgende Schwerpunkte einzugehen:

- Auswirkungen der technisch-ökonomischen Konzeption auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens,
- Ablauf und Effektivität der Investitionsvorhaben,
- ökonomische Entwicklung von Export und Import,
- Aussagen zur Liquidität des Unternehmens,
- jahresdurchschnittliche Entwicklung der Anzahl der Arbeitskräfte und ihre Struktur,
- Entwicklung des Durchschnittslohnes, differenziert nach Löhnen und Gehältern.

(4) Im Geschäftsbericht ist auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen.

§ 3

(1) Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht sind dem Registerorgan einzureichen.

(2) Unternehmen mit einer jahresdurchschnittlichen Arbeitskräftezahl von mehr als 200 veröffentlichen die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht in Gesellschaftsblättern bzw. in anderer geeigneter Form. Die Anlage zur Bilanz gemäß § 1 Abs. 5 ist in diese Veröffentlichung nicht einzubeziehen.

§ 4

(1) Für Unternehmen mit einem Umsatz bis zu 5 Mio Mark im Geschäftsjahr ist die „Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik“ (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 (GBl. I 1973 Nr. 5 S. 68) anzuwenden.

(2) Unternehmen, die bis zu 10 Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt haben, können die Buchführungsvorschriften gemäß § 11 des Gesetzes vom 16. März 1966 zur Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 8 S. 71) anwenden.

(3) Zusätzlich sind von den Unternehmen gemäß den Absätzen 1 und 2:

- ein Nachweis über die ausländische Beteiligung nach Arten sowie
- Nachweise entsprechend § 1 Absätze 5 und 6 zu führen.

§ 5

Für Unternehmen — mit Ausnahme der Unternehmen gemäß § 4 Abs. 2 — sind die jeweils geltenden Kontenrahmen der Beteiligten der DDR unter Berücksichtigung der durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden „Ergänzungen für Unternehmen“ anzuwenden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1990

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D. n. d. r.